

Krise 1930/32 für die Landwirtschaft aller Länder erträglich war. Aus dem nebenstehenden Schaubild über die Butterpreise in den europäischen Ländern lassen sich die einzelnen Phasen der agrarpolitischen Entwicklung gut erkennen. Noch im Jahre 1928/29 – dem Jahr der Hochkonjunktur – lagen die europäischen Butterpreise dicht beieinander. 10 Jahre später ist bereits ein durch die Devisenmassnahmen verursachtes Auseinanderlaufen der Preise zu erkennen, und heute haben Zölle und Einfuhrkontingentierung vollends zum Auseinanderklaffen der Marktpreise in den einzelnen Ländern geführt.

Ist ein gemeinsamer Markt möglich?

Würde eine Agrarunion angesichts der verschiedenen hier aufgeführten Hindernisse wirklich den erstrebten einheitlichen Markt für landwirtschaftliche Produkte und die dabei erhofften Vorteile bringen? Schon jetzt, ehe noch ein fester Plan vorliegt, ergeben sich grosse Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten, z.B. über das Ausmass einer solchen Union, über die technische Durchführbarkeit oder die Vollmachten einer evtl. zu schaffenden Hohen Behörde.

Als durchschlagende Argumente gegen eine isolierte Agrarunion sind anzuführen: Eine Teilunion würde die Bildung eines gemeinsamen Marktes nicht fördern, sondern nur hindern. Die z.Zt. in Europa bestehenden Schwierigkeiten im Handelsverkehr würden durch die Aufhebung der Handelshemmnisse im Agrarsektor nur auf andere Wirtschaftszweige verlagert und diese werden um so schwerer getroffen. Ja, es könnte sogar zur Wiedereinführung rigoroser Kontrollmassnahmen auf anderen Gebieten kommen, wenn die durch die Agrarunion ausgelösten Kräfte zu stark wären. Damit würde gerade den jahrelangen Bemühungen des europäischen Wirtschaftsrates entgegen gearbeitet und die echte umfassende Wirtschaftseinheit Europas unmöglich gemacht werden.

Der gemeinsame Markt ist nur dann durchführbar, wenn er auf alle Wirtschaftszweige gleichzeitig ausgedehnt wird. Dann werden auch die Vorteile des Zusammenschlusses – höherer Lebensstandard und dementsprechend gesteigerte Nachfrage nach Nahrungsmitteln – voll zur Auswirkung kommen können.

Die Aufgaben der Wirtschaftsunion

Auch die grössere europäische Wirtschaftsunion steht vor Aufgaben, denen sich eine separate Agrarunion gegenüber sehen würde. Es sind zwei Probleme, die als Voraussetzung für das Gelingen der europäischen Wirtschaftsunion gelöst werden müssen:

1. In einer freien europäischen Wirtschaft muss eine gewisse Sicherung gegen das Auftreten einer schweren Wirtschaftskrise gegeben sein. Die Ein-

führung des freien Handelsverkehrs ist nicht gleichzusetzen mit der Wiedereinführung eines nicht lenkbaren liberalen Wirtschaftssystems. Auch nach Aufhebung der Devisenzwangswirtschaft wird die Beeinflussung und Stabilisierung des Wirtschaftsverlaufes mit den seit den dreissiger Jahren bekannten und erprobten Mitteln der Währungs-, Kredit- und Finanzpolitik ein wesentlicher Teil der Wirtschaftspolitik bleiben müssen.

Ja, man kann sagen, dass die Liberalisierung eine solche Stabilität des Konjunkturablaufes sogar zur Voraussetzung hat; denn alle erwähnten nationalen Massnahmen zur Stützung der Landwirtschaft haben ihren Ausgangspunkt letzten Endes in Depressions- und Notzeiten gehabt. Die Aufhebung dieser Zwangsmassnahmen wird nur möglich sein, wenn es sicher erscheint, dass Europa in eine von ernsthaften Rückschlägen freie Zukunft geführt werden kann. Hier liegt allerdings eine Hürde für den gemeinsamen Markt. Denn die Stabilisierung der europäischen Konjunktur verlangt, dass die Wirtschafts- und Finanzpolitik der beteiligten Staaten sich im Gleichschritt bewegt.

2. Das Funktionieren der europäischen Wirtschaftsunion erfordert die freie Austauschbarkeit der Währungen. Damit entfällt ein weiteres wesentliches Element autonomer Wirtschaftspolitik, das seit der Aufgabe des weltumfassenden Goldstandards für eine gelenkte Wirtschaft unentbehrlich gewesen ist. Denn dann gibt es keine nationale Vollbeschäftigungs- und Inflationspolitik mehr und keinen autonom gesteuerten in den meisten Fällen unwirklichen Devisenkurs.

Für die Agrarpolitik ist die Berichtigung falscher Wechselkurse von grösster Wichtigkeit. Eine Korrektur der Währungsrelationen würde zu einer Annäherung auch der Preise führen. Die dann noch verbleibenden Differenzen zwischen den einzelnen Ländern würden mit schrittweiser Liberalisierung vermindert werden, und es bedürfte nicht eines umfangreichen bürokratischen Apparates, der rasch zu schaffen, aber niemals zu beseitigen ist.

Im übrigen bedeutet die Beseitigung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen noch nicht die Wiederherstellung des unumschränkten Wettbewerbs. Immer noch würde es z.B. recht erhebliche Zollschränken zwischen den Staaten geben und es wäre dann nur der Zustand wiederhergestellt, den man vor 25 Jahren noch als normal ansah.

Als separate Organisation muss die Agrarunion abgelehnt werden, um die derzeitigen Errungenschaften der Liberalisierung des europäischen Handels nicht zu gefährden. Eingebaut in das gemeinsame System dagegen ist die Freizügigkeit auf den landwirtschaftlichen Märkten nicht nur erwünscht, sondern sogar notwendig. Schlange

Die Besteuerung der Landwirtschaft in der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, der sich aus 25 einzelnen Staaten, den Kantonen, zusammensetzt. Die Steuergesetzgebung liegt überwiegend in den Händen dieser Kantone. Nur einige Steuern wie Wehrsteuer, Umsatz- und Luxussteuer

sind Bundessteuern. Der schweizerische Landwirt kann von folgenden Steuern betroffen werden: Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Grundsteuer und Umsatzsteuer. Die meisten dieser Steuern sind persönliche Steuern.

Persönliche Steuern und Betriebssteuern

Die Veranlagung zur Einkommensteuer wird infolge des sehr unterschiedlichen Finanzbedarfes der einzelnen Kantone und Gemeinden verschieden gehandhabt. In einigen Kantonen bilden zweijährige Durchschnittsergebnisse der Buchführungsbetriebe des Schweizerischen Bauernsekretariats die Grundlage für die alle zwei Jahre vorgenommene Einkommensteuerveranlagung. In Anlehnung an diese Unterlagen werden Maximal- und Minimalwerte bestimmt, nach denen die Besteuerung in den einzelnen Gemeinden erfolgt. In anderen Kantonen wird die Veranlagung nach Betriebsfläche, Pachtzins, Ertrag in Stück Grossvieh, Grundsteuer oder auch nach Schätzung vorgenommen.

In der Schweiz besteht für die Landwirtschaft keine Buchführungspflicht zum Zwecke der Steuererhebung. Die Landwirte sind nur zu Angaben über Anbauverhältnis, Erträge, Sachaufwand und Bestandsveränderungen verpflichtet. Buchführende Landwirte können auch durch die Buchführung ihr Einkommen ausweisen. Von dieser Möglichkeit wird aber wenig Gebrauch gemacht, da allgemein die Einschätzung durch die Steuerbehörde vorgezogen wird.

Die Veranlagungsbehörden versuchen durch möglichst individuelle Auswertung der Angaben der Steuerpflichtigen optimale Steuerbeträge einzuziehen. Die Veranlagung durch die kantonale Behörde findet aus diesem Grunde immer in Verbindung mit dem Gemeindesteuerkommissär statt. Diese Steuerkommission macht dem Steuerpflichtigen auch Vorschläge über die Durchführung der Steuerzahlung. Dem Steuerpflichtigen steht ein Einspruchsrecht zu.

Bei Kleinbetrieben mit weniger als 3 Grossvieheinheiten erfolgt die Veranlagung nach Pauschalsätzen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Betriebe mit Spezialkulturen. Einnahmen aus Schweinemästereien oder Geflügelfarmen im Rahmen solcher Kleinbetriebe werden zusätzlich als gewerbliches Einkommen versteuert.

Bemerkenswert ist, dass jeder im Erwerbsleben stehende Bürger zur Einkommensteuer veranlagt wird. Die Schweiz kennt kein Lohnsteuerabzugsverfahren. Der durchschnittliche Einkommensteuersatz im schweizerischen Bundesgebiet beträgt ca. 10 v.H. des steuerpflichtigen Einkommens.

Die Vermögenssteuer für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke einschliesslich der erforderlichen Gebäude wird nach dem amtlich festgesetzten Ertragswert ermittelt. Als Ertragswert eines landw. Grundstückes wird nach dem Gesetz von 1945 der mit 4% kapitalisierte Reinertrag, der im Durchschnitt der Jahre 1914 bis 1943 erzielt worden ist, angesehen. Zu diesem Ertragswert tritt der Wert des Viehbesatzes nach Mittelwerten, der Wert des toten Inventars nach dem Verkehrswert, sowie der Wert der Vorräte und das Geschäftsguthaben. Vom Wert des toten und lebenden Inventars kann ein Freibetrag von sfrs. 10 000 abgesetzt werden. Auch der Hausrat ist vermögenssteuerpflichtig, soweit er einen Verkehrswert von sfrs. 20 000 übersteigt. Für die Berechnung der Erbschaftsteuer bildet ebenfalls der Ertragswert die Grundlage.

Die Bundeswehrsteuer ist in sämtlichen Kantonen einheitlich. Sie wird als Ergänzungssteuer unter

progressiver Staffelung sowohl vom Einkommen als auch vom Vermögen erhoben. Die Wehrsteuer soll allerdings nur noch bis zum Jahre 1956 beibehalten werden. Die Höhe der Feuerwehrsteuer ist wiederörtlich verschieden und richtet sich nach dem Einkommen.

Im Gegensatz zu den vorstehenden persönlichen Steuern sind Grundsteuer und Umsatzsteuer Betriebssteuern. Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer, ihre jeweilige Höhe ist daher von dem Finanzbedarf der Gemeinde abhängig. Nach Schätzungen des Schweizerischen Bauernsekretariats brauchen von den 180 000 landwirtschaftlichen Betrieben nahezu die Hälfte keine Grundsteuer zu zahlen. Im übrigen soll sich die Grundsteuer im Durchschnitt auf höchstens sfrs. 2.— je ha belaufen. Für die Umsatzsteuer wird der Landwirt erst nach Überschreiten eines bestimmten Umsatzvolumens (ca. sfrs. 250 000.—) veranlagt.

Die Steuerlast der Landwirtschaft in der Schweiz und im Bundesgebiet

Ein Vergleich der geschilderten Verhältnisse mit denen des Bundesgebiets stösst auf gewisse Schwierigkeiten, weil Aufbau und Gliederung der einschlägigen Statistik in beiden Ländern verschieden sind. In der schweizerischen Statistik sind bis zum Jahre 1950 unter „Steuern“ sämtliche Steuern, also Personal- und Betriebssteuern zu verstehen. Die deutsche Statistik berücksichtigt dagegen nur die abzugsfähigen Betriebssteuern, also Grundsteuer, Umsatzsteuer, Rentenbankzinsen, Abgaben für die Landw. Kammer und sonstige Lasten für öffentliche Körperschaften.

Der Vorzug der schweizerischen Statistik liegt in der lückenlosen Darstellung der vergangenen fünf Jahrzehnte bis zum Jahre 1901, während in Deutschland infolge der Kriegsjahre nur z.T. Material für eine Reihe aufeinanderfolgender Jahre vorhanden ist. Trotz dieser Unterschiede sollen die Ergebnisse aber einmal gegenübergestellt werden, woraus sich immerhin gewisse Schlüsse ziehen lassen.

Die Entwicklung in der Schweiz zeigt ein langsames, aber ständiges Ansteigen der Steuern in den letzten 50 Jahren. Der durchschnittliche Steuerbetrag lag 1901/05 bei sfrs. 9,9/ha und stieg bis 1946/49 auf fast das 6-fache, nämlich auf sfrs. 58,1/ha an. Dieses Ansteigen ist jedoch weniger auf Steuererhöhungen als vielmehr auf ein Wachsen des landwirtschaftlichen Einkommens zurückzuführen. In dem genannten Zeitraum stiegen nämlich die Steuern in v.H. des landwirtschaftlichen Einkommens nur von 3,64 auf 8,68 v.H. an. Die steuerliche Belastung der schweizerischen Landwirtschaft hat sich in den vergangenen fünf Jahrzehnten also nur etwa verdoppelt. Die durch Wirtschaftskrisen bedingten Ergebnisse der Jahre 1920/22 und 1931/34 können dabei ausser Acht gelassen werden.

Die deutsche Betriebsstatistik für das Jahrzehnt 1924/34 zeigt, dass die absoluten Steuerbeträge je ha in RM etwa auf der gleichen Höhe liegen wie die schweizerischen in sfrs. Der Anteil der Steuern an den Betriebsausgaben und Wirtschaftseinnahmen ist in Deutschland aber mehr als doppelt so hoch wie

in der Schweiz. Da diese Ergebnisse, wie schon erwähnt, in Deutschland nur die Betriebssteuern, in der Schweiz aber die gesamten Steuern betreffen, so bedeutet dies, dass die deutsche Landwirtschaft in dem genannten Zeitraum allein mehr als den doppelten Betrag nur an Betriebssteuern zahlte, den die schweizer Landwirtschaft als gesamte Steuern abführte (Tabelle I).

Besteuerung der Landwirtschaft 1924 / 1934

	RM bzw. sfrs je ha	v.H. der Ausgaben	v.H. der Einnahmen
Deutschland ¹⁾ 1924 / 1934	22.-	7,8	6,2
Schweiz ²⁾ 1923 / 1930	28.-	3,7	2,8
1931 / 1934	24,7	3,8	2,9

¹⁾Betriebssteuern ²⁾Betriebssteuern u. persönl. Steuern

Quelle: Fensch, "Zahlen und Bilder", S. 27, 29 u. 45
Statist. Schrift Nr. 38 v. Schweizer Bauernsekretariat Brugg, 1952

Ein Vergleich der Buchführungsergebnisse der letzten Jahre lässt erkennen, dass diese Verhältnisse keine grossen Veränderungen erfahren haben. Leider steht aus der Schweiz erst die Statistik bis 1949/50 zur Verfügung. In beiden Ländern waren die Steuern je ha im Jahre 1949 gegenüber der Vorkriegszeit um das Doppelte gestiegen. Die Steuern in der Schweiz nehmen aber den gleichen Anteil an den Einnahmen und Ausgaben ein, während dieser Anteil im Bundes-

gebiet eine Steigerung erfahren hat. Die Gegenüberstellung des Steueranteiles an den Einnahmen im Jahre 1949/50 zeigt, dass in der Schweiz die gesamten Steuern einschliesslich der persönlichen Steuern nur die Hälfte der Betriebssteuern im Bundesgebiet betragen (Tabelle II).

Besteuerung der Landwirtschaft 1935 (38) - 1949/50

	RM/DM bzw. sfrs je ha	v.H. der Ausgaben	v.H. der Einnahmen
Deutschland ¹⁾ (Bundesgebiet)			
1938/39	22.-	6,5	4,4
1948/49	33.-	6,4	5,0
1949/50	45.-	7,6	5,6
Schweiz ²⁾			
1935/38	25,2	3,9	2,8
1948/49	57,5	4,1	3,1
1949/50	50,5	3,7	2,8

¹⁾Betriebssteuern ²⁾Betriebssteuern u. persönl. Steuern
Quelle: BELF, "Betriebsausgaben der Landwirtschaft", 15. 10. 51.
Statist. Schrift Nr. 38 v. Schweizer Bauernsekretariat Brugg, 1952

Für einen genauen Vergleich müssten für das Bundesgebiet zu den Betriebssteuern noch die persönlichen Steuern hinzugerechnet werden, die besonders in den Nachkriegsjahren durch die Soforthilfeabgaben hoch angestiegen sind. Über die persönlichen Steuern liegen in Westdeutschland aber keine ausreichenden statistischen Unterlagen vor. Aus den dargestellten Buchführungsergebnissen wird aber schon ohne diese Unterlagen deutlich, dass die steuerliche Belastung der deutschen Landwirtschaft wesentlich höher ist als die der Schweiz. Kunert

Saisonausgleich des Eierangebots

Intensivierung der Produktion oder staatliche Vorratshaltung?

Um Angebot und Preise auf dem Eiermarkt jahreszeitlich bis zu einem gewissen Grade auszugleichen, hat die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette in den letzten Jahren regelmässig während des Sommers Eier eingelagert und sie in den Herbst- und Wintermonaten als Kühlware an den Markt gebracht. Die Kosten der Einkühlung und Lagerung wurden im allgemeinen aus der Differenz zwischen den niedrigen Einstandspreisen im Sommer und den höheren Abgabepreisen in der eierarmen Zeit gedeckt. Im Jahre 1952 war die staatliche Eiereinlagerung jedoch mit erheblichen finanziellen Verlusten verbunden, weil der Unterschied zwischen Sommer- und Winterpreisen verhältnismässig gering war.

Für und wider die staatliche Eiereinlagerung

Wegen der letztjährigen Verluste wird erwogen, die Eiereinlagerung durch die Einfuhr- und Vorratsstelle aufzugeben und den Saisonausgleich des Marktes der Wirtschaft voll zu überlassen. Von seiten der Produzenten macht man hiergegen geltend, dass eine Stützung des Frühjahrs- und Sommerpreises durch die staatliche Vorratshaltung nötig wäre, weil die Preisverhältnisse in dieser Jahreszeit ausschlag-

gebend für den Umfang der Kükenaufzucht und damit für die Verjüngung der Bestände seien. Auch im Namen der Verbraucher wird die Fortführung der staatlichen Eiereinlagerung gefordert, selbst wenn dazu öffentliche Mittel beansprucht werden sollten, weil die Bevölkerung auch im Winter Anspruch auf eine Eierversorgung zu mässigen Preisen habe.

Die Stichhaltigkeit dieser drei Argumente für und wider die Einschaltung des Staates in den Saisonausgleich des Eierangebots erscheint fraglich. Die Kostenfrage spricht nicht ohne weiteres gegen die Eiereinlagerung. Massgebend für die Entscheidung sollte allein der volkswirtschaftliche Nutzen sein, der durch die Aufwendung öffentlicher Mittel letzten Endes erreicht wird; wiegt er die Lasten auf, so wäre die staatliche Eiereinlagerung zu befürworten. Der erwünschte Anreiz für das Brutgeschäft und die Verjüngung der Bestände wird durch die Ankäufe der Vorratsstelle kaum gegeben, denn die Dispositionen über das Brutgeschäft werden vornehmlich in den Monaten Januar bis April getroffen, während die Einkühlung im Hinblick auf die Lagerkosten hauptsächlich erst im Mai und Juni erfolgt. Schliesslich können soziale Gründe für die Subventionierung des Eierverzehr während der eierknappen Zeit nicht ins